

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Defensiv-Bündnis zu Berlin
vom 31. Januar 1682

Defensiv-Bündnis auf 10 Jahre zwischen König Christian V. von Dänemark und
Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

Unterhändler:

Dänisch: Gosche v. Buchwaldt (Vollmacht d.d. Copenhagen 04. October 1681)

Brandenburgisch: Friedrich v. Jena (Vollmacht d.d. Cöln an der Spree 21. Januar 1682)

Ratificationen:

des König Christians, d.d. Copenhagen 11. März 1682

des Kurfürsten: d.d. Cöln an der Spree 06. März 1682

Anknüpfend an Artikel 15 (*Länder-Garantie und eventuelles Defensiv-Bündnis*) der Alliance vom 23. December 1676 und die von den Conjuncturen gebotene Nothwendigkeit, solchem Artikel ein Genüge zu thun – haben Contrahenten durch ihre Bevollmächtigten vereinbart:

1. Zwischen den Contrahenten und ihren Successoren findet ein Defensiv-Bündnis statt gegen jedweden Angreifer ihrer beiderseitigen Lande.
2. Sie avisieren sich wechselseitig in Zeiten von drohender Gefahr.
3. Auch ihre Gesandten an fremden Höfen sollen dergleichen Correspondenz zu gleichem Zwecke pflegen.
4. Contrahenten achten, Behufs Erhaltung des Friedens, auf die Dinge ausser und inner dem Reich, communicieren darüber, fassen nach den Conjuncturen ihre Schlüsse und eventuell zu weiterer Beredung ihre Minister zusammen.
5. Im Fall eines Angriffs auf ihre Lande und Rechte sind sie, nach geschehener Notification, einander zu helfen verbunden wie folgt:
6. **Das Bündnis befasst an Seiten des Königs: Dänemark, Norwegen, Schleswig, Holstein, die Grafschaften Oldenburg, Delmenhorst und Pinneberg mit allen Rechten etc., sowie alle jetzigen und künftigen rechtmässigen Besitzungen inner- und ausserhalb des Reichs; an Seiten des Kurfürsten: die Kurmark, Preussen und Magdeburg, die clevisch-westphälischen Lande, Minden, Hinterpommern, Halberstadt und Cammin, Lauenburg und Bütow nebst Zubehör etc., alle jetzigen und künftigen rechtmässigen Besitzungen inner- und ausserhalb des Reichs.**
7. Würden der Kurfürst und seine Nachfolger in benannten Landen und Rechten angegriffen, so steht ihnen der König und seine Nachfolger, innert 3 Monaten nach erfolgter Requisition, mit 4'000 Mann zu Fuss (*eventuell je statt 1'000 Mann zu Fuss mit 400 Reitern*) bei, auf Dauer des etc. Kriegs; recrutieren auch solche Truppen nach Ablauf eines Jahres.
8. In ganz gleicher Weise und mit derselben Anzahl Truppen leistet eventuell auch der Kurfürst dem Könige Hülfe.
9. Dem Assistierenden steht der Versuch gütlicher Handlung beim Angreifer frei – doch unbeschadet der eventuell innert 3 Monaten zu leistenden Hülfe.
10. Der Assistierende verpflegt die Auxiliarvölker (*helfenden Völker*) bis an die Grenze des Requirierten; jenseits derselben verpflegt und bequartiert sie der Letztere und darf sie auch bei der Uebernahme, wie später mustern lassen. Den Sold gibt Requisitus.
11. Die Justiz verbleibt auch nach der Conjunction dem Führer der Auxiliartruppen (*Hilfs-truppen*), der sonst zwar zum Kriegsraath zugezogen wird, aber dem Ober-Commando des Requirierten untersteht. Im Uebrigen erfahren die Auxiliarvölker in Dienst und Quartieren durchaus gleiche Behandlung mit denen des Requirierten.
12. Kommt der Hülfleistende auch mit dem Angreifer nicht in Krieg, so soll der Requirer doch ohne Einschluss desselben weder Stillstand noch Frieden schliessen. Kommt der Hülfleistende jedoch in offenen Krieg mit dem Angreifer, so dürfen keinerlei Negotiationen (*Verhandlungen*) und Tractaten anders als mit gemeinem Consens erfolgen.
13. Der Hülfleistende soll auch gehalten sein, die Hülfe zu vermehren, eventuell selbst ohne Aufforderung; doch dass Contrahenten sich jedesmal der Bedingungen besonders vergleichen.

14. Der Hülfeleistende hat keinen Anspruch auf Ersatz von Unkosten oder erlittenem Schaden; nur dass Requirer zu gleicher Hülfe auf gleiche Bedingungen verpflichtet bleibt.
15. Die Hülfe ad 7; 8 und 13 wird ohne Exception (*Ausnahme*) geleistet, Requisites (*Beistand*) wäre denn selbst angegriffen.
16. Etwaige Eroberungen verbleiben lediglich dem Requirernten.
17. Contrahenten leisten sich wegen der ihnen beiderseits noch rückständigen Subsidien von Spanien und den General-Staaten (*eventuell selbst mit den Waffen*) Beistand; doch soll der König in den Differenzen wegen jüngst von brandenburgischen Fregatten weggenommener spanischer Schiffe nur seine bona officia interponieren (*guten Dienste vermitteln*).
18. Der Kurfürst fördert des Königs Wünsche wegen des Elsfleeter Elbzolls und anderer Verlangen bei Kaiser und Reich, wie auch, dass dem Könige in Beitreibung ihm noch rückständiger Quartiergelder kein Hindernis bereitet werde.
19. Das Bündnis soll 10 Jahre dauern und vor deren Ablauf von Prolongation (*über Verlängerungen*) gehandelt werden.
20. Die Ratificationen sollen innert 2 Monaten erfolgen.



König Christian V. von Dänemark

(Bildquelle: Wikimedia)